

16/SN-153/ME

**BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN
GESCHÄFTSABTEILUNG II/5**

GZ. 23 1010/14-II/5/98 | 25)

DVR: 0000078
Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telefax: 513 99 93

Sachbearbeiter:
Rätin Dr. Rosenfeld
Telefon:
51433 / 1795 DW

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1010 Wien

Sofort

Zu 45 97
7.5.98 Ba St Hiepfach

Betr: Reform des Studienrechts der Universitäten der Künste,
Entwurf eines Bundesgesetzes über die Änderung des Universitäts-Studiengesetzes
(UniStG);
Zweitbegutachtung

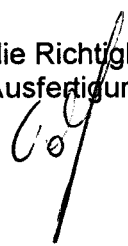
Das BMF beehrt sich, in der Anlage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Änderung des Universitäts-Studiengesetzes zu übermitteln.

4. Mai 1998

Für den Bundesminister:

Dr. Steger

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN
ABTEILUNG II/5

GZ. 23 1010/14-II/5/98

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Verkehr

Minoritenplatz 5
1014 W i e n

DVR: 0000078
Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telefax: 513 99 93

Sachbearbeiter:
OKoärin. Dr. Rosenfeld
Telefon:
51433 / 1795 DW

Betr: Reform des Studienrechts der Hochschulen künstlerischer Richtung, Entwurf eines Bundesgesetzes über die Änderung des Universitäts-Studiengesetzes, Zweitbegutachtung

Zur do. Zl. 62.070/20-I/D/18/98

Das Bundesministerium für Finanzen erlaubt sich zu dem mit o.a. Note übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes über die Änderung des Universitäts-Studiengesetzes (UniStG) vorläufig folgende Stellungnahme:

Gemäß § 80a Abs. 10 soll das Recht auf Führung der nach dem KHStG verliehenen akademischen Grade nicht berührt werden. Das BMF erwartet und geht davon aus, daß die akademischen Grade, die nach dem KHStG verliehen worden sind, nicht automatisch in Diplomgrade nach dem UniStG umgewandelt werden, da ansonsten - nicht kalkulierte - Einstufungsforderungen für vorhandene Bedienstete aktuell werden könnten. Für die Einreihung der künftigen Absolventen pädagogischer Studienrichtungen nach dem UniStG wird je nach Kombinationspflicht zu differenzieren sein.

Zu Z 2a.1 der Anlage 1 (Aufgabenstellung für die künstlerischen Diplomstudien) ist anzumerken, daß die Formulierung "Vermittlung einer hochqualifizierten künstlerischen Berufsvorbildung" von der sonst verwendeten Terminologie abweicht und sich im Vergleich als sprachlich überzogen darstellt.

Aus der Sicht der Planstellenbewirtschaftung wird festgehalten:

Gegen ein einheitliches Studienrecht für Universitäten und Hochschulen künstlerischer Richtung ist seitens der Bewertung grundsätzlich nichts einzuwenden.

Zum Punkt „Personelle Unterstützung“ ist jedoch zu bemerken, daß im Bereich der Universitäten noch Verfahren bezüglich Arbeitsplatzbewertung an Dekanaten anhängig sind und die geforderte Einstufung von Dekanatsdirektoren in die Verwendungsgruppe A1 vorerst abgewendet werden konnte.

Auch bei den Studiendekanaten ist die Einstufung nach A1 nicht generell üblich. Auch bei Vorhandensein budgetärer Mittel scheint die Zuweisung von 8 Planstellen der Kategorie A (Verwendungsgruppe A1 bzw. A oder Entlohnungsgruppe a) für 17 Studiendekanate überzogen. Für die nicht künstlerisch orientierten Universitäten gibt es derzeit insgesamt 40 Studiendekanate. Eine Anzahl von 17 für die ehemaligen Kunsthochschulen erscheint im Verhältnis dazu sehr hoch.

Weiters wären bei Zuteilung von Arbeitsplätzen der Verwendungsgruppe A1 die Agenden mit anderen Aufgaben entsprechender Wertigkeit zu verbinden, sodaß auf dem Arbeitsplatz eine zusätzliche rechtskundige Tätigkeit ausgeübt wird (Zusammenlegung mit Agenden einer Rechtsabteilung, wenn die Quote der Bediensteten mit abgeschlossener Hochschulbildung an einer Universität besonders niedrig ist).

Jedenfalls sollte bei Zuweisung von Planstellen im konkreten Fall stets das Einvernehmen mit dem BMF im Rahmen des Vollzuges des § 137 BDG 1979 hergestellt werden, um nicht derzeit anhängige Bewertungsverfahren im übrigen Ressortbereich zu beeinflussen oder zu präjudizieren.

Weiters wird auf die Problematik verwiesen, daß Tätigkeiten bei Studiendekanaten und Studienabteilungen an einigen Universitäten nicht eindeutig abgegrenzt wurden, sodaß es in dem einen oder anderen Fall zu Abwertungen oder Auflösungen von Arbeitsplätzen kommen könnte.

Aus Sicht der Personalwirtschaft ist weiters festzuhalten, daß im Hinblick auf die Einsparungsbemühungen der Bundesregierung keine zusätzlichen Planstellen zu Verfügung gestellt werden können. Der zusätzliche Personalaufwand (lt. Erläuterungen 8A, 9B und 17C) ist ausschließlich durch interne Umschichtungen zu bedecken. Aus Sicht der Planstellenbewirtschaftung stellt die angebotene Einsparung im Bereich des Sachaufwandes keine taugliche Alternative dar.

Auf die ho. Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten der Künste (KUOG 1998), ho. Zl. 23 1058/1-II/5/98, wird verwiesen.

Im Hinblick auf das Fehlen einer den seit 1. März 1998 anzuwendenden Richtlinien für die Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtsetzender Maßnahmen gem. § 14 Abs. 5 BHG genügenden Darstellung in Vorblatt und Erläuterungen, muß auch bzgl. des ggstdl. Gesetzesentwurfes eine abschließende ho. Stellungnahme der Vorlage entsprechender do. Ausführungen vorbehalten bleiben.

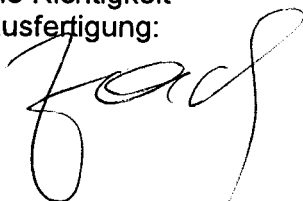
Der weiteren ho. Befassung i.G. wird entgegengesehen.

4. Mai 1998

Für den Bundesminister:

Dr. Steger

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Ferd', written over the text 'Für die Richtigkeit der Ausfertigung:'.